

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (79)715

Vol. 1979/0243

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

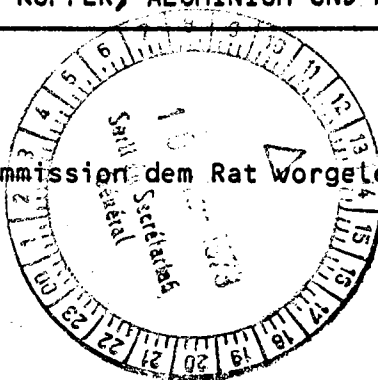
KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(79) 715 endg.

Brüssel, den 6. Dezember 1979

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES
ZUR FESTSETZUNG DER MENGENMÄSSIGEN AUSFUHRKONTINGENTS
DER GEMEINSCHAFT FÜR BESTIMMTE ASCHEN UND RÜCKSTÄNDE
VON KUPFER SOWIE FÜR BESTIMMTE BEARBEITUNGSABFÄLLE UND
BESTIMMTEN SCHROTT AUS KUPFER, ALUMINIUM UND BLEI FÜR 1980

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(79) 715 endg.

BEGRÜNDUNG

I. Seit mehreren Jahren hält die Gemeinschaft für folgende Warenkategorien Ausfuhrkontingente aufrecht:

- ex 26.03 Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen
- ex 74.01 Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer und Kupferlegierungen
- ex 76.01 B Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium
- 78.01 B Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei

Diese Kontingente wurden im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung mit Kupfer, Aluminium und Blei in der Gemeinschaft eingeführt und aufrecht erhalten.

II. Der beratende Ausschuß der Verordnung 2603/69 des Rates (zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung) (1) ist zusammengetreten, um zu prüfen, ob angesichts der wirtschaftlichen Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt für die betreffenden Erzeugnisse und im Hinblick auf die Verordnung 2603/69 die Kontingentsregelung bei der Ausfuhr für das Jahr 1980 verlängert werden soll.

Im Verlauf dieser Konsultation wurde vereinbart, daß die Regelung für 1980 wie folgt festgelegt werden könnte:

- a) Kupferaschen: Beibehaltung des Kontingents von 1979, das heißt 21.000 Tonnen.
- b) Bearbeitungsabfälle aus Kupfer und Kupferlegierungen: Aufgrund einer Umtarifierung gelten bestimmte früher als Nickel definierte Bearbeitungsabfälle nunmehr als Bearbeitungsabfälle aus Kupfer. Es wurde daher vereinbart, die Kontingentsmenge zu erhöhen, um dieser Umtarifierung Rechnung zu tragen. Die Erhöhung wurde unter Zugrundelegung der Ausfuhren dieser Bearbeitungsabfälle aus Nickel im Jahre 1979 errechnet. Das betreffende Kontingent erhöht sich dadurch von 27.000 Tonnen auf 28.400 Tonnen.

(1) ABl. Nr. L 324 vom 27.12.1969

c) Bearbeitungsabfälle aus Aluminium:

Einige Delegationen hätten eine Aufstockung dieses Kontingents gewünscht. In Anbetracht dessen, daß bereits 1979 eine Aufstockung vorgenommen wurde und sich anhand der verfügbaren Statistiken vorhersagen läßt, daß die für 1979 vorgesehene Menge nicht ausgeschöpft wird, wurde jedoch schließlich vereinbart, für 1980 die gleiche Menge festzusetzen wie für 1979, nämlich 5.600 Tonnen.

Bei dieser Untersuchung wurde im übrigen berücksichtigt, daß in den Vereinigten Staaten gegenwärtig von den betreffenden Kreisen Druck auf die amerikanischen Behörden ausgeübt wird, um eine Beschränkung der Ausfuhren dieser Ware zu erreichen. Die Vereinigten Staaten sind ein wichtiger Lieferant von Bearbeitungsabfällen aus Aluminium für den Gemeinschaftsmarkt.

d) Bearbeitungsabfälle aus Blei: Beibehaltung des Kontingents für 1979, nämlich 2.250 Tonnen.

III. Zum Abschluß der Konsultation machten die Dienststellen der Kommission darauf aufmerksam, daß ihnen zwar anhand der Prüfung der Marktlage und der 1979 im Rahmen der geltenden Kontingente getätigten Ausfuhren die Beibehaltung dieser Kontingente für 1980 akzeptabel erscheint, daß sie jedoch im Laufe des Jahres 1980 eine allgemeine und gründliche Überprüfung der Marktlage für diese Erzeugnisse vorschlagen werden. Es sei nämlich nicht richtig, daß die Verordnung 2603/69, die für konjunkturabhängige Situationen gilt und die Einführung oder Anpassung von Ausfuhrkontingenten im Falle einer "durch einen Mangel an lebenswichtigen Gütern bedingten Krisenlage" ermöglichen soll, die Grundlage für eine Dauerregelung bildet.

Die Dienststellen der Kommission haben im übrigen bezüglich der Verwaltung dieser Kontingente für 1980 (für die später eine Verordnung der Kommission erlassen wird) einige Anpassungen vorgeschlagen, die allen Ausführern einen verbesserten gleichen und fortgesetzten Zugang zu den Kontingenten bis zu deren Ausschöpfung sichern sollen; dazu gehören die Verpflichtung, nicht ausgeschöpfte Anteile der Quoten der Mitgliedstaaten bis zu einem bestimmten Datum auf die Gemeinschaftsreserve zu übertragen, sowie verbesserte Möglichkeiten der Ziehung auf diese Reserve.

IV. Dem Rat wird demnach vorgeschlagen, die beiliegende Verordnung zu erlassen.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

zur Festsetzung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei für 1980

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1078/71 des Rates vom 25. Mai 1971 zur Einführung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung und Eröffnung eines mengenmäßigen Ausfuhrkontingents der Gemeinschaft für bestimmte Bearbeitungsabfälle und Aschen von NE-Metallen (Kupfer, Blei und Aluminium)⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um Versorgungsschwierigkeiten bei bestimmten Aschen und Rückständen von Kupfer sowie bei bestimmten Bearbeitungsabfällen und bestimmtem Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei zu vermeiden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3078/78 des Rates⁽⁴⁾ mengenmäßige Ausfuhrkontingente festgelegt worden, die bis zum 31. Dezember 1979 gelten.

Nach Anhörung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 eingesetzten Ausschusses erscheint es notwendig, diese Kontingente für das Jahr 1980 aufrechtzuerhalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 361 v. 23. 12. 1978, S. 1

Das Kriterium für ihre Aufteilung ist festzulegen.

Die die Überwachung des innergemeinschaftlichen Verkehrs betreffenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission⁽³⁾ finden nur Anwendung, soweit die Massnahmen, mit denen die Ausfuhrbeschränkungen eingeführt werden, dies vorsehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Jahr 1980 werden die nachstehend aufgeführten mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft eröffnet:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge (in Tonnen)
ex 26.03	Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen	21 000
ex 74.01	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer und Kupferlegierungen	28 400
76.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium	5 600
78.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei	2 250

Artikel 2

Die in Artikel 1 festgesetzten Kontingente werden nach dem geschätzten Bedarf aufgeteilt.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20.

Artikel 3

Die Ausfuhren aus der Gemeinschaft der in Artikel 1 genannten und im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs im Sinne der Richtlinie 69/73/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr⁽¹⁾ hergestellten Erzeugnisse werden auf den Anteil des Ausfuhrmitgliedstaats angerechnet. Es können jedoch, je nach Lage des Falles und nach Stellungnahme des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 eingesetzten Verwaltungsausschusses Abweichungen zugelassen werden.

Die vorübergehenden Ausfuhren von Erzeugnissen zum Zweck der Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung in einem Drittland im Sinne der Richtlinie 76/119/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den passiven Veredelungsverkehr⁽²⁾, die für den Verbrauch im Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt werden sollen, werden auf den Anteil des Ausfuhrmitgliedstaats angerechnet.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 223/77 findet auf den innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen Anwendung.

Artikel 5

Der Rat legt rechtzeitig, in jedem Fall vor dem 31. Dezember 1980 die nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen für die Ausfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse fest.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 58